<36630699480017

<36630699480017

Bayer. Staatsbibliothek

Ph.g. 135

Med

Rath Spec

[illegible]

566

Die
Kuhpocken
als
Staats-Angelegenheit
betrachtet.

Ein Vorschlag
zur
gesetzlichen Ausrottung
der
Blatternpest.

R

Von
Dr. J. G. Bremser,
ausübendem Arzte in Wien.

Wien,
bey Carl Kupfer, Buchhändler in der Herrngasse,
dem Landhause gegenüber.
1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wollte Gott! Ihr hieltet mir ein wenig Thorheit zu gut.
Doch Ihr haltet mir es wohl zu gut: denn ich eifere
über Euch mit göttlichem Eifer.

Paulus an die Korinther.

Allen

um das

Leben und die Gesundheit

ihrer Bürger

besorgten

Regierungen

in Europa,

zu eigenem weisen Ermessen

in

tiefster Unterthänigkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Kaum wurde gegen das Ende des abgewichenen Jahrhunderts Jenners glückliche und für das physische Wohl der gesammten Menschheit so höchst ersprießliche Entdeckung der schützenden Eigenschaft der Kuhpocken gegen die Menschenpocken auf dem Kontinente kund, als sogleich von allen Seiten her Ärzte und Nichtärzte wetteifernd sich bemüheten, diese neue Impfung weiter zu verbreiten und allgemeiner zu machen.

Zwar erhoben einige Gegner ihr Haupt, und suchten durch ganz sonderbare, zum Theil höchst absurde Einwendungen, sowohl die Wahrheit, als auch die Wichtigkeit dieser Entdeckung zweifelhaft zu machen. Allein weit entfernt der guten Sache dadurch einen wesentlichen Schaden zuzufügen, gaben sie vielmehr Veranlassung, daß man diese neue Impfungsart strenger prüfte, und gerade dadurch die wichtigen Vortheile der-

sel-

selben desto heller ins Licht gesetzt wurden. — Es währte auch nicht lang: so wurde dieser Gegenstand eine Sache der öffentlichen Angelegenheit. Beynahe in allen polizirten Staaten Europens wurden offizielle Prüfungen dieser neuen Impfung veranstaltet; und da das Resultat dieser Untersuchungen durchgängig ganz nach Wunsch ausfiel, nämlich nicht nur die gegen Menschenpocken schützende Eigenschaft der Kuhpocken hinlänglich bewährt, sondern auch die ganz unbedingte Gefahrlosigkeit der letzteren dargethan wurde, so säumten die Regierungen nicht, theils durch Errichtung öffentlicher Impfungsanstalten, theils durch gedruckte Volksbelehrungen, theils durch Beauftragung der Volksleher, über diesen Gegenstand zu predigen, — wie dieß erst kürzlich wieder in Wien geschah, — die größere und allgemeinere Verbreitung dieser Impfung zu bewerkstelligen.

Durch dieses Zusammenwirken der Landesregierungen, der Ärzte und der Menschenfreunde zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, gedieh die Sache bald so weit, daß man füglich annehmen kann, daß die Zahl derer, die durch diese

Impfung beym Leben erhalten wurden, und ohne dieselbe ein Opfer des schmählichen Blatterntodes geworden seyn würden, in die Hunderttausende steigt.

Allein, so groß auch die Zahl der am Leben Erhaltenen seyn mag, so ist sie doch noch nicht so groß, als sie wirklich seyn könnte. Die Todtenlisten von London, Wien und Berlin rechtfertigen meine Behauptung hinlänglich. In Berlin starben im Jahre 1805 neunhundert sieben und vierzig, in London im nämlichen Jahre eintausend sechshundert fünf und achtzig Menschen an den Blattern, und in dem täglich in Wien erscheinenden Todtenprotokolle finden wir, allein in dem Monate Julius des laufenden Jahres 1806, dreyhundert an den Blattern verstorbene Kinder aufgezeichnet, wobey jedoch die Kinder unter einem Jahre nicht begriffen sind. Lauter Opfer des Vorurtheils, des Starrsinns, oder auch der Nachlässigkeit und Saumseligkeit der Eltern.

Diese Beyspiele zeigen indeß hinlänglich, daß an ein vollkommenes Allgemeinwerden der Kuhpockenimpfung und daraus nothwendig re-

sul-

sultirende Vertilgung der Blatternpest noch nicht gedacht werden kann. Die gegenwärtige Blatternepidemie wird zwar wieder aufhören, d. h. es werden hie und da nur Einzelne an den Blattern sterben, wie es in dem Zeitraume von 1801 bis 1804 der Fall war, aber nach einigen Jahren werden diese wieder die nämlichen Verwüstungen anrichten, wofern nicht solche Maßregeln getroffen werden, wodurch den Verheerungen der Blätternpest mit einem Male ein Ziel gesetzt wird.

Man ist zwar, um diesen Zweck zu erreichen, in Bayern schon weiter gegangen, als in irgend einem anderen Staate, indem man alle diejenigen Eltern, deren Kinder an Blattern sterben, öffentlich nennt, ihnen Lieblosigkeit und Verwahrlosung vorwirft, und sie dadurch gleichsam an den Pranger stellt, welche Maßregel auf dem Lande und in kleineren Städten ihren großen Nutzen haben mag, die mir aber in großen volkreichen Städten, wo einer den andern nicht kennt, nicht hinreichend zu seyn scheint.

Das einzige, aber auch kräftigste und ganz

ge-

gewiß dem Zwecke entsprechende Mittel dürfte wohl dieses seyn und bleiben: daß von dem Staate ein Gesetz gegeben wird, welches alle Eltern ohne Unterschied verbindet, ihre Kinder gleich nach der Geburt impfen zu lassen.

Ich zweifle zwar keineswegs, daß diese Sache von Rechtsgelehrten, Staatsmännern und Gesetzgebern bereits in Überlegung gezogen worden sey; auch bescheide ich mich gern, als bloßer Arzt, die Momente nicht alle zu kennen, welche sich als Hindernisse der Promulgirung eines solchen Gesetzes in den Weg stellen können. Aber ich bin Mensch, und habe eben deßhalb da, wo es Menschenleben gilt, eine Stimme; und da das audiatur et altera pars eine alte Rechtsmaxime ist: so wird es mir wohl erlaubt seyn, meine unmaßgebliche Meinung über diesen Gegenstand hier öffentlich vorzutragen; mögen alsdann diejenigen, deren Amt es ist, über den Grund oder Ungrund der hier aufgestellten Sätze entscheiden, mir werden sie wenigstens das dixi et salvavi animam meam nicht nehmen können.

Nach meiner Meinung können sich der Ab-

fas-

fassung eines solchen Sanitäts-Polizeygesetzes, welches die Impfung der Kuhpocken allgemein gebietet, folgende Umstände, als Hindernisse, entgegenstellen:

1. Die Unzulänglichkeit dieses Mittels, als Sicherungsmittel gegen die Blatternkrankheit.
2. Die Gefährlichkeit oder die übelen Folgen des Mittels (der Kuhpocken) selbst, auf den allgemeinen Gesundheitszustand.
3. Der Staat hat Ursache, sich vor Widersetzlichkeit von Seite der Unterthanen zu fürchten.
4. Der Staat ist nicht befugt, ein solches Gesetz zu geben, weil dadurch die Gränzen der väterlichen Gewalt zu sehr beschränkt werden; oder
5. Eine gesetzliche allgemeine Impfung ist der inneren Natur der Sache nach unausführbar.

Was den ersten Punkt betrift: so wäre es wahrlich höchst überflüssig nur ein Wort weiter darüber zu sagen, da sich dieses Mittel, als solches, bey Personen jedes Alters und Geschlechts und unter allen Himmelsstrichen millionenmal, und ganz vorzüglich in der gegenwärtigen Blattern-

ternepidemie vollkommen bewährt befunden hat; dann noch ist kein einziges Beyspiel bekannt, wo Jemand nach den ächten Kuhpocken die Blattern bekommen hätte, wie wohl sich dieß nach den unächten sehr leicht ereignen kann, von deren Impfung aber hier keine Rede ist.

Das Nämliche gilt von der Gefahrlosigkeit der Kuhpocken. Nur möchte vielleicht bey Manchem ein Zweifel über die übelen Folgen derselben obwalten, indem einige behaupten wollen, es seyen nun andere Ausschläge bey den Kindern viel häufiger, ja es stürben gegenwärtig mehr Kinder an Scharlach und Masern, als vor Einführung der Kuhpockenimpfung. — Daß der Scharlach jetzt im Allgemeinen öfters bösartiger ist, als ehedem, ist eine Thatsache, die sich nicht läugnen läßt; aber diese größere Bösartigkeit des Scharlachs ist von älterem Datum, als die Kuhpockenimpfung; die Ursache davon kann mithin auch nicht in dieser gesucht werden. Warum aber überhaupt jetzt mehr Kinder an anderen Krankheiten sterben, als vor Einführung der Kuhpockenimpfung, ist sehr leicht zu begreifen; wenn man bedenkt, daß

jetzt tausende von Kindern, welche ohne Kuhpockenimpfung in den ersten Lebenstagen an den Blattern gestorben wären, durch dieselbe aber am Leben erhalten, anderen Gefahren des Kindesalters ausgesetzt bleiben, folglich auch leicht ein Opfer des Todes werden können, wie ich dieß an einem andern Orte weitläuftiger aus einander gesetzt habe 1).

Damit man jedoch nicht glaube, alle durch die Kuhpockenimpfung am Leben erhaltene Kinder müßten nothwendig an anderen Krankheiten sterben, und es sey ein inevitabile fatum, daß die Zahl der Todten sich immer gleich bleiben müsse: so will ich hier durch die Vergleichung der Wiener-Sterbelisten in den beyden letzten Jahrfünften einen authentischen Beweis liefern, daß wirklich eine sehr beträchtliche Anzahl von Kindern am Leben erhalten worden ist.

Laut

---

1) Medizinische Parömien oder Erklärung medizinisch-diätetischer Sprüchwörter. Wien 1806, Seite 282 u. folg.

Laut des Wiener Todten = Protokolls starben in den

Jahren	Kinder	darunter an Blattern
1796	7974	1098
1797	7944	585
1798	7800	612
1799	8572	356
1800	10795	3296
Summa	43085	5947

Dagegen starben in den

Jahren	Kinder	darunter an Blattern
1801	7891	164
1802	8369	61
1803	7921	37
1804	7747	2
1805	9390	193
Summa	41318	457

Es starben also in dem letzten Quinquennio vor Einführung der Kuhpockenimpfung, — denn in den Jahren 1799 und 1800 beschränkte

sich

sich diese nur noch auf wenige einzelne Kinder — 1767 Kinder mehr, als in den darauf folgenden fünf Jahren, wo die Vaccination bereits anfieng allgemeiner verbreitet zu werden; und doch sind unter diesen noch 457 an Blattern Verstorbene.

Man möchte zwar einwenden, daß, wenn auch nicht baldiger Tod Folge der Kuhpockenimpfung wäre, doch durch dieselben ein kränklicher und siecher Körper erzeugt werden könnte. Allein diese Behauptung widerspricht aller Erfahrung, und gesetzt, nicht zugegeben, es hätte hie und da die Vaccination eine auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung: so sind die schädlichen Folgen der Menschenblattern unstreitig weit überwiegender, und lassen sich täglich aus der Erfahrung zur Genüge nachweisen. Ja ich getraue mir zu behaupten, daß nach zehn oder zwanzig Jahren der Unterschied in Hinsicht auf Sterblichkeit und allgemeinen Gesundheitszustand noch viel merklicher seyn wird, indem gegenwärtig noch gar Viele an den Nachwehen der Blattern leiden, und dieselben über kurz oder lang mit dem Leben büßen müssen.

Indeß habe ich diese Bemerkungen und den obigen Ausweis bloß um der Schwachen willen niedergeschrieben, keineswegs aber um erleuchtete Regierungen hiedurch aufklären oder belehren zu wollen. Denn von diesen läßt sich mit gegründetem Rechte voraussetzen, daß sie vollkommen, sowohl von der Nützlichkeit, als auch von der Gefahrlosigkeit der Kuhpocken, in Beziehung auf den allgemeinen Gesundheitszustand überzeugt sind, denn wie könnten sie sonst so warm und eifrig, und zwar von Amtswegen die Vaccination empfehlen? Wie könnten sie selbst bey den ihrer speziellen Aufsicht anvertrauten Kindern, in Findelhäusern, sie in Ausübung bringen? — Es können also auf keinen Fall diese beyden ersten Hindernisse der Promulgirung des in Anrede stehenden Gesetzes im Wege stehen.

Sollte man aber den dritten Fall annehmen, daß der Staat ein solches Gesetz nicht geben will, weil er Ursache zu glauben hat, die Unterthanen möchten sich der Vollziehung desselben thätlich widersetzen, welches letzte Übel freylich ärger wäre, als das erste: so antworte ich dar-

auf,

auf, daß bey der bereits großen Verbreitung der Kuhpockenimpfung, bey der Stimmung des bey weitem größeren, und besonders des vernünftigeren Theils des Publikums, welcher sich zu Gunsten der Kuhpockenimpfung erklärt, wohl schwerlich so etwas zu befürchten ist. Auch kann ich nicht glauben, daß irgend eine Regierung von Europa sich von Abfassung eines solchen Gesetzes aus Furcht vor Widersetzlichkeit des Volks, im Jahre 1806, werde abhalten lassen. Übrigens kommt es hauptsächlich auf die Art und Weise an, wie ein solches Gesetz abgefaßt, wie es vollzogen, und endlich ganz vorzüglich, wie das Volk dazu vorbereitet wird. Daher ein erhabener Gesetzgeber, Katharina II. sehr treffend sagt: „Um bessere Gesetze „einzuführen, ist nöthig, daß die Gemüther „der Menschen dazu vorbereitet seyen. Da„mit aber die Ausrede wegfalle, es könne „nichts nützliches gestiftet werden, weil die „Gemüther noch nicht dazu aufgelegt wären: „so nehmet euch die Mühe sie dazu vorzube„reiten. Eben dadurch werdet ihr schon ein

gro-

„ großes ausrichten". 2) — Über alles dieß wird unten weitläuftiger gehandelt werden.

Wir kommen also zu dem vierten Punkte, wo wir supponirten, der Staat sey nicht befugt ein solches Gesetz zu geben, weil er sich zu große Beschränkung der elterlichen Gewalt anmaße. — Hier wirft sich nun sogleich die Frage auf: Sollte eine Regierung, die einsieht, daß das ihr untergebene Volk in einzelnen Dingen, die auf das öffentliche Wohl einen sehr bedeutenden Einfluß haben, noch unaufgeklärt, oder wie man sagt, noch weit zurück ist, so daß es sein eigenes Beste nicht selbst einzusehen und anzuwenden vermag, alsdann, wenn Versuche es darüber zu belehren fruchtlos waren, nicht positive Mittel anwenden dürfen, das Wohl und das Glück ihrer Bürger zu befördern? 3) kann folglich nicht auch

2) Ihrer Kaiserlichen Majestät Instruction, für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission. Moskau 1767.

3) Allgemeines Archiv der Gesundheits-Polizey. Herausgegeben von Joh. Christ. Fried. Scherf Dr. 1. B. 1. St. Hannover 1805. S. 15.

auch der Vater gezwungen werden, das physische Wohl seines Kindes zu befördern?

Freylich würde nach den ältern Römischen Gesetzen die Antwort verneinend ausfallen; allein, seitdem die Kinder aufgehört haben Sachen zu seyn, so sind auch die Rechte des Vaters über Leben und Tod des Kindes, das Recht dasselbe zu verkaufen, durch dasselbe zu erwerben, und dasselbe zur Schadloshaltung auszuliefern, theils gänzlich aufgehoben, theils sehr beschränkt worden. 4) Mithin kann von der Anwendung dieses barbarischen Rechts, welches ohnehin nur in einem werdenden Staate dem Vater eingeräumt werden konnte, 5) auf den vorliegenden Fall keine Rede seyn.

Im

---

4) Jo. Gottlieb *Heineccii* Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum. Göttingae 1787. §. 102. Seq.

5) Man sehe hierüber: Über die Gründe und Gränzen der väterlichen Gewalt. Beantwortung einer im Jahre 1786 von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausgeschriebenen Preisaufgabe von Hanns Ernst von Globig, Dresden und Leipzig 1789. Die Abhandlung von Villaume über den

Im Gegentheil wird in unseren mehr polizirten Staaten die våterliche Gewalt noch auf mancherley andere Art beschrånkt, und zwar in allen denen Fållen, wo entweder durch Begehung oder Unterlassung von Seite des Vaters das physische oder moralische Wohl des Kindes gefåhrdet wird. So wird z. B. den Eltern verboten ihre Kinder kastriren zu lassen; und obgleich jeder Mensch nach dem Naturrechte ein uneingeschrånktes Recht zu Unterlassungshandlungen hat, 6) wohin also auch das Nichtvaccinirenlassen seiner Kinder gehören würde, so ist doch auch dieses Recht durch positive Gesetze beschrånkt. Wenn z. B. Eltern ihren Kindern den nöthigen Unterricht in der Religion und Moral

---

nåmlichen Gegenstand, welche den Preis erhalten hat, habe ich aller angewandten Mühe ungeachtet mir nicht verschaffen können. Doch ist schon die Devise derselben merkwürdig: Les enfans sont un dépôt, et non une possession.

6) Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt von Joh. Christoph Hoffbauer. Dritte Auflage, Halle 1804. Seite 116.

ral geben zu lassen versäumen: so werden sie von dem Staate mit Gewalt dazu gezwungen.

Wenn Eltern dem Kinde den nothdürftigen Unterhalt versagen, den Unterricht vorenthalten, dessen es bedarf, um dereinst als ein brauchbares Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu erscheinen: so kann das Kind darüber bey der Obrigkeit Beschwerde führen, und letztere ist befugt diese Mißbräuche zu ahnden; die analogische Strafe der gröbsten Übertretungen dieser Art, welche das Kind auf immer unglücklich und für den Staat ganz unbrauchbar machen, wäre unstreitig diese: daß die Eltern ihrer väterlichen Gewalt und aller Vortheile derselben entsetzt, das Kind unter unmittelbaren Schutz der Obrigkeit, demselben ein Vormund bestellt, und die Eltern dazu angehalten würden, dem physisch oder moralisch unglücklich gemachten Kinde einen lebenswierigen Unterhalt nach Verhältniß ihres Standes und Vermögens zu verschaffen. 7) Nun aber sind die Blattern ein sol=

7) Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Ein Commentar für meine Zuhörer

solches Übel, wodurch Tausende physisch und mittelbar auch öfters moralisch unglücklich gemacht, ja sogar getödtet werden. Dieß kann aber seit Entdeckung der Kuhpocken nur durch Unterlassung des Vaccinirens geschehen; sollte dann der Staat nicht auch berechtiget seyn, eine solche Unterlassung zu ahnden?

Ferner muß die väterliche Gewalt ganz oder zum Theil aufhören, und wird statt derselben eine richterliche Bevormundung nöthig, wenn die Eltern durch physisches oder moralisches Unvermögen an der Erziehung ihrer Kinder gehindert werden. 8) Nun ist es aber doch wahrlich ein moralisches Unvermögen der Eltern, eine Art von partiellem Blödsinne, wenn sie sich von der Vortreflichkeit der Kuhpockenimpfung nicht überzeugen können, und sollte hier nicht eine obrigkeitliche Bevormundung nöthig

---

von Dr. Christ. Fried. Glück. Erlangen 1791, 2. Thl. S. 227. Globig a. a. O. S. 95. Man vergleiche auch das natürliche Privat-Recht von Franz von Zeiller. Wien 1802, §. 168 u. 171.

8) Globig a. a. O. S. 97.

thig seyn? sollte der Staat nicht befugt seyn die Eltern mit Gewalt dazu zu zwingen, ihren Kindern diese Wohlthat angedeihen zu lassen?

Wollte man etwa dagegen einwenden: man könne Niemanden zwingen eine Wohlthat anzunehmen: so frage ich: Warum dann unsere beynahe allerwärts verbreiteten Rettungsanstalten? Hier wird ja auch der in Lebensgefahr Gerathene nicht gefragt, ob er die Wohlthat der Rettung annehmen will oder nicht. Ja selbst der Unglückliche, der aus Lebensüberdruß seinen Tagen vorsätzlich ein Ziel setzen will, wird von uns, wofern es gelingt, wider Willen gezwungen ins Leben zurückzukehren. Warum soll man dann den Vater eines Kindes, welches selbst noch keinen eigenen Willen hat, nicht zwingen können, diesem die Wohlthat der Kuhpockenimpfung widerfahren zu lassen, oder mit anderen Worten, es von der Gefahr zu befreyen, sein Leben durch die Blattern zu verlieren?

Ich gebe zu, daß es eine unvollkommene natürliche Pflicht der Eltern ist, ihren Kindern gewisse Wohlthaten zufließen zu lassen: aber der Staat hat auch das Recht die unvollkom-

menen zu vollkommenen zu machen. 9) Auch ist Zwang gegen Unrecht rechtmäßig, und die Befugniß dazu mit jedem Rechte seinem Begriffe nach (analytisch) verbunden. 10) Es geschieht aber dem Kinde ein offenbares Unrecht, wenn man es an der Wohlthat der Kuhpockenimpfung nicht Theil nehmen läßt. Denn der Mensch hat ein angebornes Recht auf physische Existenz; mithin auf Leben, als die allgemeine Bedingung seiner Wirksamkeit in der Sinnenwelt; auf die Organe und Glieder seines Körpers, als die Bedingungen der Thätigkeit seiner einzelnen Kräfte; auf die Gesundheit, als den Zustand des schmerzlosen, leichten und ungestörten Erfolgs dieser Thätigkeit. 11) Alle diese werden durch die Blattern gefährdet, und der einzige Schutz, welchen man dagegen geben kann,

ist

9) Erklärung der Lehrsätze über das allgemeine Staats- und Völkerrecht des Freyherrn v. Martini, 1. Thl. Wien 1791, §. 83.

10) Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts von Dr. Karl Heinr. Gros, 2te verbesserte Auflage. Erlangen 1895, §. 35.

11) Gros a. a. O. §. 115.

ist die Impfung mit Kuhpocken; folglich ist auch der Staat befugt, selbst durch Zwangsmittel die Eltern anzuhalten, ihren Kindern diesen Schutz zu gewähren.

Allein abgesehen von der Befugniß, welche der Staat vermöge des vormundschaftlichen Rechts hat, überall da, wo entweder durch Begehungs oder Unterlassungshandlungen von Seite des Vaters das Wohl des Kindes gefährdet wird, die väterliche Gewalt zu beschränken, mithin auch ein Gesetz zu geben, welches den Vater verbindet, sein Kind gegen den Blatterntod und Blatternverkrüppelung zu schützen: so hat der Staat schon als solcher das Recht, ein Gesetz, welches die Kuhpockenimpfung allgemein gebietet, in Ausübung zu bringen. Denn vermöge des Rechts der Bevölkerungs-Polizey ist die Staatsgewalt befugt, nicht nur alle Hindernisse einer Vermehrung der Volksmenge, sondern auch die Ursachen, wodurch eine wirkliche Verminderung derselben bewirkt wird, aus dem Wege zu räumen. 12) Die Blatternpest ist

12) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von Justus

ist unwidersprechlich die Ursache einer beträchtlichen Verminderung der Volksmenge, und dieser kann auf keine andere, wenigstens auf keine leichtere Art, Einhalt gethan werden, als durch das angezeigte Mittel.

Sollte man aber glauben, daß hier die Rechte des Staats mit den Rechten des Vaters collidiren: so kann abermals dem Staate, die Befugniß ein solches Gesetz zu geben nicht abgesprochen werden, da sie ihm vermöge des eminenten Rechts zukommt. Denn es muß sogar der Nothfälle wegen, die auch im Staate vorkommen, zur höchsten Gewalt auch das Recht gehören, von Unterthanen Aufopferung ihres erworbenen Gutes zu fordern, wenn anders der Staat nicht erhalten werden kann; ja selbst Aufopferung des Lebens, wenn sonst das Leben vieler nicht zu erhalten ist. 13) Es ist aber

---

Christoph Leist, 2te verbesserte Auflage. Göttingen 1805, §. 181.

13) Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften von Gottlieb Hufeland. Jena 1790, §. 396.

aber hier gar nicht die Rede von der Aufopferung des Lebens einzelner Menschen, sondern blos von Bezwingung eines schädlichen Vorurtheils, wohl aber handelt es sich auf der anderen Seite von der Erhaltung vieler Tausenden. Übrigens kann das eminente Recht nicht blos der Noth, sondern auch eines überwiegenden Nutzens wegen ausgeübt werden. 14) Hier ist auf der einen Seite Noth, auf der anderen überwiegender Nutzen, der Staat ist also in doppelter Hinsicht befugt, es im vorliegenden Falle in Ausübung zu bringen.

Wollte man aber nach alle dem Gesagten dennoch dem Staate die Befugniß nicht einräumen, ein solches Gesetz, dessen Nichtbefolgung nothwendig von einer Strafe begleitet seyn müßte, zu geben: so frage ich, woher denn dem Bayerischen Staate die Befugniß zukomme, diejenigen Eltern, deren Kinder an den Blattern sterben, zu strafen; denn sie werden öffent-

14) Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker von Dr. Ludw. Jul. Fried. Höpfner. 6te Auflage. 1801. S. 243 in der Anmerk.

fentlich beschimpft, 15) und öffentliche Beschimpfung ist immer eine Strafe. Bis jetzt aber hat, meines Wissens, noch Niemand diese Befugniß des Bayerischen Staates, seine gegen Kuhpockenimpfung halsstarrigen Unterthanen zu strafen, in Anspruch genommen. Obwohl ich diese Verordnung nicht ganz der Billigkeit angemessen finde, denn die Strafe trift nicht alle halsstarrigen Eltern, sondern nur die unglücklicheren, nur diejenigen, deren Kinder an den Blattern sterben, die andern, eben so schuldigen, gehen frey aus. Der Zufall entscheidet also die Wirkung des Gesetzes, der Zweck des Gesetzes aber ist nicht Strafe, sondern Beförderung des Guten und Abwendung des Bösen. Um also Schaden zu verhüten, nicht blos den bereits geschehenen zu rächen, muß schon die Unterlassung der Impfung mit Strafe bedrohet werden.

Zweckmäßiger war daher jenes in Florenz gegebene Gesetz, welches eine jede Amme oder Mut-

15) Verordnung der churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben. Ulm den 17. May 1805.

Mutter mit der Strafe der Verbannung bedrohet, welche sich beygehen ließ, ein säugendes Kind ohne einen sogenannten Arcuccio oder Schutzgehäuse neben sich in das Bette zu legen. 16)

Dieser Fall ist ganz analog mit dem unsrigen, denn es ist in beyden Fällen von Versäumniß eines Schutzmittels gegen Lebensgefahr die Rede. Nur ist die Zahl derjenigen Kinder, welche auf solche Art erdruckt werden, gar nicht in Vergleichung zu stellen, mit der Zahl derer, die an den Blattern sterben.

Ein anderes analoges Gesetz finden wir in dem neuen österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen, wo es heißt: 17) Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beystande, wo solcher zu verschaffen war,

16) Joh. Peter Frank's System einer vollständigen medizinischen Polizey. Wien 1786, 2. Band, Seite 208 ff.

17) Zweyter Theil von den schweren Polizeyübertretungen und dem Verfahren bey denselben. Wien 1803, §. 114.

war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Nun aber begeht doch derjenige, welcher von dem seiner Pflege anvertrauten Kinde eine Krankheit, die Blattern nicht abwendet, da dieß in seinem Vermögen stand, und sehr leicht geschehen konnte, ein eben so großes Verbrechen, als derjenige, welcher es ihm bey bereits ausgebrochener Krankheit an medizinischem Beystande fehlen läßt. Wollte man zur Entschuldigung des ersteren vorbringen: es sey nicht aus böslichem Vorsatze geschehen, daß er sich des ihm bereits bekannten Schützungsmittels nicht bedient habe, sondern es sey deßhalb von ihm unterlassen worden, weil er sich von der Wirksamkeit oder Gefahrlosigkeit der Kuhpocken nicht hätte überzeugen können: so bleibt diese nämliche Entschuldigung für den anderen gültig, der seinen Kranken ohne medizinischen Beystand läßt, indem er, wie man zu sagen pflegt, keinen Glauben daran zu haben vorgibt. Übrigens aber läßt sich faktisch darthun, daß die Anwendung der Kuhpockenimpfung als Sicherungsmittels gegen

gen die Menschenblattern dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entspricht, wie ein jeder, der fünf gesunde Sinne hat, sich davon überzeugen kann, welche thatsächliche Überzeugung von den heilsamen Wirkungen des medizinischen Beystandes man nicht so leicht einem anderen wird mittheilen können, indem sie immer mehr oder weniger problematisch bleiben.

Aus den eben erwähnten Analogien und den oben angeführten Lehrsätzen aus den Schriften sehr achtungswürdiger Rechtslehrer scheint mir unwidersprechlich hervorzugehen, daß dem Staate die Befugniß, ein Gesetz zu geben, welches die Kuhpockenimpfung allgemein gebietet, allerdings zukomme. Ich bin aber selbst der Meinung, daß der Staat, ein solches Gesetz zu geben, sogar verpflichtet ist.

Wenn freylich Jemand hätte verlangen wollen, daß die Obrigkeit gleich nach dem die schützende Eigenschaft der Kuhpocken gegen die Menschenblattern auf dem vesten Lande bekannt wurde, ein Gesetz, welches die Impfung derselben allgemein gebietet, hätte promulgiren

sol-

sollen: so würde er allerdings etwas unbilliges begehrt haben. Denn, wenn auch die Regierungen sich selbst bald genug die Überzeugung von der Vortreflichkeit derselben verschaften: so konnten sie doch vor der Hand nichts weiter thun, als durch Belehrungen und Aufmunterungen die Gemüther dafür empfänglich machen; es erforderte wenigstens die Klugheit gegen das untergeordnete Volk mit Indulgenz zu Werke zu gehen; bis es Gelegenheit hatte, sich selbst mit eigenen Augen von dem Werthe dieser Entdeckung zu überzeugen. Allein es ist eine Frage, ob diese Nachsicht nicht zu weit getrieben werden könne, ob sie nicht wirklich bereits zu weit getrieben werde, wenn man zugibt, daß noch täglich Menschen Opfer einer Pest werden, welche so leicht zu vertilgen ist.

Die Kuhpockenimpfungen sind bereits so zahlreich und so ausgebreitet veranstaltet worden, daß in dem ganzen polizirten Europa, wohl nicht leicht ein Mensch sich in der Lage finden wird, daß er sich von dem Werthe der Sache nicht auf der Stelle solle überzeugen können, wenn er nur will. Wenigstens ist dieß

der

der Fall in den Österreichischen Staaten, wo man bisher alle mögliche Mühe sich gab, das Volk über diesen Punkt aufzuklären, und keins der gelinderen Mittel unversucht gelassen hat, um den Fortgang der guten Sache zu betreiben. Man vertraue aber nur ja nicht zu viel auf die guten Wirkungen der Volksbelehrungen und Ermahnungen, und denke immer an das Haygarth'sche Pockenimpfungs-Institut, das, wie Haygarth selbst schreibt, but solely by the ignorance and delusion of the populace aufgelöst wurde. Daher auch Herr Hofrath Faust mit dem seeligen Junker nicht einverstanden war, insofern nämlich letzterer seinen Pockenausrottungsplan vorzüglich auf Beförderung der Humanität und Moralität gründete, und auf diesem Wege ihn durchzusetzen hoffte, und fragt ihn: was ihn berechtiget habe, eine Sache des Rechts und der Pflicht zu einer Sache des Beliebens und der Willkühr zu machen? 18) Es ist hier wirklich der Fall, wo man

18) Junkers Archiv für Ärzte und Seelsorger wider die Pockennoth, St. II. S. 222.

man mit einer gewissen Art von Menschen, wie bey Gellert der Amtmann mit den Bauern, welche taube Ohren für die wohlgemeinten Ermahnungen des Superintendenten hatten, verfahren muß. Denn Vorurtheil, Halsstarrigkeit, Trägheit und Lieblosigkeit sind die einzigen Ursachen, daß die Vaccination noch nicht allgemein geworden ist. Diesen Feinden der guten Sache muß sich der Staat mit Gewalt entgegensetzen, und das um so mehr, da es das Leben der Unmündigen gilt, die sich nicht selbst gegen die drohende Gefahr schützen können. Je unmächtiger aber die Kinder sind, desto mehr verdienen sie in den Schutz des Staates genommen zu werden. 19) Und jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft empfängt in dem ersten Augenblick seines Daseyns ein Recht auf den Schutz des Staates. Die Polizey ist daher verpflichtet, das Leben der neugebornen Kinder, der Kinder, die geboren werden sollen, in

19) Martini a. a. O. §. 97.

in Sicherheit zu setzen, 20) mithin auch gegen die Blattern zu schützen.

Es soll ja nicht durch das in Anrede stehende Gesetz, etwa eine neue Sitte oder Gebrauch eingeführt werden, es soll ja nicht dadurch etwa das Volk gezwungen werden, an den aufgehobenen Feyertagen zu arbeiten, oder dergleichen etwas ähnliches; obwohl auch, so etwas zu gebieten, der Staat ein vollkommenes Recht hat: denn Handlungen, die ehedem gleichgültig angesehen wurden, und nach dem äußeren Gerichte erlaubt waren, können durch Gesetze zu Zwangspflichten werden. 21) Es ist aber, wie gesagt, hier nicht von gleichgültig scheinenden Handlungen die Rede, sondern es handelt sich um die Ausrottung einer Pest, und zwar einer Pest, welche vorhin nur allein in Deutschland im Durchschnitte jährlich 70 bis 80,000

Men-

20) Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz von Sonnenfels, 5te Auflage. Wien 1787, §. 190.

21) Martini a. a. O. §. 76. Vergl. Sonnenfels a. a. O. §. 158.

Menschen wegraffte, ohne die blind, taub, lahm oder auf andere Art verkrüppelt gewordenen zu zählen.

Glaubt sich doch der Staat verpflichtet, und dieß ist er allerdings um seiner Selbsterhaltung willen, die nöthigen mit Schärfe eingreifenden Vorkehrungen gegen die orientalische Pest treffen zu müßen, welche mit vielen Kosten und Umständen verbunden sind, wobey nicht selten Privat-Rechte sehr beeinträchtiget werden: warum hält er sich nicht gleichmäßig verpflichtet, den Verheerungen der Blatternpest Einhalt thun zu müßen, da dieses doch so leicht ins Werk zu richten ist. Denn diese Ausrottung erfordert nicht, wie dieß öfters bey Abhaltung der Pest nothwendig wird, Konfiskation oder Vertilgung des Privateigenthums, Hemmung des Handels und freyen Verkehrs, oder die Verletzung irgend eines erworbenen oder angebornen Rechts, sondern höchstens eine kleine Beschränkung des so äußerst problematischen Rechts der Eltern über ihre Kinder.

Durch die Anstalten aber, welche der Staat gegen die Pest trift, gesteht er selbst die Ver-

pflichtung ein, seine Büger gegen die Gefahren, welche ihr Leben und Gesundheit bedrohen, mit allen Mitteln, die in seiner Gewalt stehen, zu schützen. Nun aber drohen die Blattern beyden große Gefahr, das einzige bekannte Mittel dagegen ist die Schutzpockenimpfung, und wenn die Bürger sich nicht gutwillig dazu verstehen: so *muß* der Staat sie mit Gewalt dazu zwingen, denn es gilt das Wohl des Ganzen.

— — — — —

— — — — —

— — — — —

— — — — —

— — — — —

Oder sollte etwa wirklich das fünfte Hinderniß eintreten, und die Sache ihrer inneren Natur nach unausführbar seyn?

Wenn nicht bereits durch einen *Junker*, *Faust* und andere, um das wahre Menschenwohl verdiente Ärzte, die Möglichkeit gezeigt worden wäre, daß man, selbst ohne Kuhpocken, die Menschenblattern durch Menschenblatternimpfung ausrotten könne: so würde es vielleicht zu entschuldigen seyn, wenn man die Mög-

lich-

lichkeit der Blatternausrottung durch Kuhpockenimpfung umständlich darthun wollte. Allein da die Ausführbarkeit jenes ungleich schwereren und verwickeltern Plans erwiesen worden ist: so würde es lächerlich seyn, wenn man noch über die Ausführbarkeit des bey weitem leichteren viel Worte verlieren wollte. Es bedarf hier weder eigener Pockenhäuser, noch Absonderung der Gesunden von den Kranken, noch Sperrung ganzer Ortschaften, keiner Übereinkunft mit benachbarten Staaten oder irgend etwas dergleichen. Ein Arzt oder Wundarzt, mit einer Lanzette, im Nothfalle blos mit einer Nähnadel und etwas Kuhpockenmaterie versehen, reicht vollkommen hin, um in einigen Wochen eine Gegend von mehreren Meilen im Umkreise von der Blatternpest zu reinigen.

Wir haben nun die fünf oben aufgestellten Momente einzeln durchgegangen, und keines ist, wenigstens nach meiner Meinung, zum wirklichen Hindernisse der Promulgirung des vorgeschlagenen Gesetzes geeignet. Es sey mir nun noch erlaubt, einen unmaßgeblichen Vorschlag

zu machen, wie ungefähr dabey verfahren werden könnte.

Die Hauptsache beruht allerdings darauf, daß man die Gemüther dazu vorbereite, und ich erinnere daher noch einmal an die oben angeführte Stelle. Diese Vorbereitung des Volks aber, damit es sich mit Freuden dem Gesetze unterwerfe, kann durch Niemand besser und leichter geschehen, als durch die Geistlichen. Nachdem man sich also zuerst durch eine Art Seelenbeschreibung in Kenntniß gesetzt hat, welche und wie viele Subjekte in einem jeden Orte noch nicht die Blattern gehabt haben oder geimpft worden sind: so wird diese Liste dem Arzte oder Wundarzte, in dessen Bezirk diese Ortschaft fällt, zugestellt, und ihm der Tag bestimmt, an welchem er mit hinlänglicher Impfmaterie versehen daselbst sich einfinden soll. Am besten wird es seyn, wenn er einige vaccinirte Kinder mitbringt, bey welchen die Pocken in dem Stadio sind, wo man am sichersten damit impfen kann.— Am nämlichen Tage muß der Pfarrer eine Predigt halten, worin er seinen Zuhörern die Pflicht für das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder

Sor-

Sorge zu tragen ans Herz legt, vorzüglich ihnen aber auch die oben berührte Einerleyheit des vorsätzlichem Todtschlags und des muthwilligen Sterbenlassens deutlich macht; ferner muß er ihnen die Verheerungen der Blatternpest mit den lebhaftesten Farben schildern, und ihnen die Vorurtheile, welche sie gegen die Schutzpockenimpfung etwa haben möchten zu benehmen suchen; ganz besonders aber soll er sich angelegen seyn lassen, einen gewissen äußerst verderblichen Fatalismus, der die Gemüther des Volks beherrscht, zu bekämpfen: denn sie glauben, wenn ihr Kind sterben müsse: so würde es auch durch die Impfung nicht gegen den gewissen Tod geschützt; sey es hingegen bestimmt mit dem Leben davon zu kommen: so würde es auch die Blattern überstehen. Einen solchen Glauben mit allen seinen nachtheiligen Folgen kann nur der Seelsorger mit Erfolg bestreiten. — Wenn der Geistliche übrigens über die Kuhpocken und über die Vorurtheile, welche sich der Impfung derselben entgegenstellen nicht hinlänglich unterrichtet ist: so mag er sich zuvor aus einer der vielen über diese Materie erschienenen Volks-

schrif-

schriften belehren; auch glaube ich ohne Unbescheidenheit meine eigene kleine Schrift, 22) zu diesem Endzwecke empfehlen zu dürfen. — Alsdann kann der Prediger auf das neue Gesetz einlenken, und dem Volke das Glück schildern, welches es genießt, in einem Staate zu leben, der durch weise Gesetze nicht nur für Schützung des Eigenthums, sondern auch für Leben und Gesundheit seiner Unterthanen Sorge trage; in einem Staate durch dessen weise und zweckmäßige Anstalten bereits schon seit vielen Jahren die orientalische Pest verbannt worden sey, und der nun auch eine andere nicht minder zerstörende Pest, die Blatternpest, jedoch durch ungleich gelindere Mittel, ganz zu vertilgen gesonnen sey. — Nun wird von der Kanzel das Gesetz verlesen.

In

22) Über die Kuhpocken. Wien 1801. Man könnte jedoch diese Schrift für die gegenwärtige Zeit noch zweckmäßiger einrichten; auch überdieß einen für das Landvolk leicht faßlichen Unterricht über das diätetische Verhalten bey den Masern und dem Scharlache beyfügen, damit nicht diese Krankheiten dahinraffen, was durch die Schutzpockenimpfung erhalten worden ist.

In der Einleitung werden gleichfalls, wie bereits schon von dem Prediger geschehen ist, die greulichen Verwüstungen der Blatternpest mit lebhaften Farben geschildert, es wird eine Paralelle zwischen ihr und der orientalischen Pest gezogen, und der strengen Mittel erwähnt, welche man gegen die letztere zu nehmen genöthiget war, und zum Theil noch ist, um sie von dem Lande, in dem wir leben, abzuhalten; alsdann wird der Schutzpocken als eines sehr leicht anwendbaren und ganz sicheren Mittels, um die Blatternpest gänzlich auszurotten, Erwähnung gethan. Außerdem werden die Ortschaften genannt, wo bereits die Kuhpockenimpfung Eingang gefunden hat, und die von der gegenwärtigen Blatternepidemie verschont geblieben, deßgleichen auch diejenigen, wo man sich bisher der Schutzpockenimpfung widersetzte, und welche von den Blattern schrecklich heimgesucht worden sind. Nach Erwägung aller dieser Umstände hat der Staat für nöthig befunden, zu verordnen, daß ein jeder Mensch, ohne Unterschied des Standes oder Alters, der bereits die Blattern noch nicht überstanden hat, mit Schutz-

pocken geimpft werde. Damit aber dieser, einzig und allein zum allgemeinen Wohl abzweckenden Verordnung, um so gewisser nachgelebt werde: so wird ferners verordnet, daß von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes kein Knabe mehr, weder zum Studiren gelassen, noch bey der Handlung oder einem Handwerke als Lehrjunge aufgedungen werden kann, wenn er sich nicht ausweißt, die Blattern bereits überstanden zu haben, oder mit Schutzpocken geimpft worden zu seyn. Ohne diesen Ausweis kann gleichfalls der bereits Aufgedungene nicht freygesprochen, der Freygesprochene nicht Meister werden, so wenig als der Studirende die Doktorswürde oder ein öffentliches Amt erhalten kann. Eben so wenig kann ein Jüngling oder ein Mädchen heirathen, großjährig werden, wenn sie nicht gegen fernere Blatternansteckung gesichert sind. Ein Kind, welches über ein Jahr alt 23) und noch nicht geimpft ist, kann,

au-

23) Ich setze hier vorsätzlich, ein Kind, welches über ein Jahr alt ist, weil vielleicht alle Jahre nur einmal in seinem Geburtsorte die Impfung vor-

außer vom Vater und Mutter, von Niemand etwas erben, selbst nicht von Großeltern; mit einem Worte, ein jeder Ungeimpfte, wenn er nicht die Blattern gehabt hat, ist zu allen bürgerlichen Handlungen unfähig, ist keine Person.

Ob nun gleich sich nicht zweifeln läßt, daß die Unterthanen die väterlichen Absichten der Regierung mit Dank erkennen, und zur Ausrottung einer solchen verderblichen Pest willig die Hände bieten werden: so wird doch auf den Fall, wenn einer, der die Blattern noch nicht gehabt hat, sich der Impfung mit Schutzpocken zu entziehen wüßte, und über kurz oder lang von den Menschenblattern befallen würde, dahin vorgesehen: daß bey namhafter Strafe die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit gemacht werde, welche dieselbe so fort an die nächste Instanz zu befördern hat, damit sogleich die nöthigen Anstalten getroffen werden, um der weiteren Verbrei-

genommen wird. Sollte es zur Impfzeit krank seyn: so muß ihm der Impfarzt ein Zeugniß deßhalb ausstellen, und es macht sonach eine Ausnahme.

breitung dieser Pest vorzubeugen. Zuvörderst wird sodann vor das Haus, worin der Blatternkranke liegt, ein Pfahl geschlagen, mit der Inschrift: Hier ist die Pest. Das Haus wird gesperrt, bewacht und kein Mensch weder aus noch eingelassen, wer dawider handelt, wird nach denen bey Überschreitung des Pest-Cordons bestehenden Gesetzen behandelt. Den Inwohnern des Hauses werden die Nahrungsmittel mit eben der Vorsicht, wie bey der Pest gereicht; gleichfalls wird nach erfolgtem Tode oder Wiedergenesung des Blatternkranken in Ansehung der Reinigung der Wäsche und anderer Geräthschaften, so wie überhaupt in allen übrigen Stücken, nach der bey der Pest üblichen Vorsicht, vorgeschritten. Die Kosten muß der Hausvater tragen; ist er dazu unvermögend: so muß er sie durch Arbeit dem Staate abverdienen. — Ja es fragt sich, ob er nicht straffällig sey, indem er der allgemeinen Gesundheit Gefahr gedrohet hat.

Eine Ausnahme verdient jedoch der Fall, wenn das von den Blattern befallene Kind in dem Alter ist, daß es noch nicht hat geimpft

werden können. Hier leidet das obige strenge Verfahren eine große Milderung. Wenn nämlich der Vater zeitig genug die Anzeige gemacht hat, daß sein Kind von den Blattern befallen worden ist: so wird ihm bloß zur Pflicht gemacht, die nöthige Vorsicht zu beobachten, daß das Krankheitsgift nicht weiter verbreitet werde, bevor nicht die übrigen im Orte befindlichen Kinder geschützt sind.

Sind indessen in dem Orte, wo ein solcher Blatternkranker liegt, noch andere Menschen, welche der Blatternansteckung fähig sind: so dürfen diese so lang ihre Häuser nicht verlassen, bis sie nicht geimpft worden sind. Der Arzt, in dessen Bezirk dieser Ort gehört, wird sogleich beauftragt, mit hinreichender Schutzpockenmaterie versehen, sich dahin zu begeben, und alles zu impfen, was noch nicht geimpft worden ist. Gleichfalls muß er in den zunächst gelegenen Ortschaften impfen. Diese Impfung muß ununterbrochen bey allen Neugebornen so lang fortgesetzt werden, bis alle Gefahr vorüber ist. Der Arzt muß deßhalb beständig vorräthige Schutzpockenmaterie haben, welche sich, in sehr

viel Kohlenpulver vergraben, Jahre lang unversehrt aufbewahren läßt, wie dieß Hrn. Auber sehr gut gelungen ist. 24)

Dieß wären nun nach meiner unvorgreiflichen Meinung die Hauptmomente der hierüber zu fertigenden Verordnung. Nachdem der Pfarrer dieselbe von der Kanzel verlesen hat: so meldet er seinen Zuhörern, daß bereits ein Arzt im Orte sich befinde, um alle vorhandenen Kinder zu impfen, und wenn der Seelsorger nur ein wenig seine Leute kennt, und es ihm ernstlich darum zu thun ist, der guten Sache mit Nachdruck das Wort zu reden: so müßte es mit Wunderdingen zugehen, wenn sie nicht in Haufen sollten herzugeströmt kommen. Ist dieß doch durch mein oben angeführtes Büchlein bewirkt worden. Ich hatte nämlich einem Arzte ein Exemplar davon zugeschickt. Dieser ließ es Sonntags Nachmittags durch den Schulmeister den Bauern in

der

24) Découverte nouvelle d'un procédé simple et facile, pour conserver pendant plusieurs années le fluide vaccin intact etc. par Charles Edouard Auber 1805.

der Schenke vorlesen. Montags darauf erschien er selbst mit einem vaccinirten Kinde, und impfte ohne Anstand alle Kinder in der ganzen Gemeinde, und so einige Dörfer hintereinander. Man kann behaupten, daß die Schuld ganz allein an dem Pfarrer liegt, wenn eine Gemeinde sich nicht dazu verstehen will, und in diesem Falle sollte man ihn verantwortlich dafür machen, unter der Bedrohung einen andern an seine Stelle zu setzen, wenn er nicht vermag seine Pfarrkinder zu überzeugen.

Es ist aber auch eine Hauptsache, daß der erste lebhafte Eindruck, den die gehaltene Rede gemacht hat, nicht erlösche, daß man die günstige Stimmung, in die das Volk dadurch gesetzt worden ist, nicht ungenützt verrauchen lasse. Denn muß das Volk erst sich Mühe geben, einen Arzt zu suchen, so wird dieses Geschäft gewöhnlich von einem Tage zum anderen verschoben, und unterbleibt endlich ganz. Es muß also die Impfung sogleich vorgenommen werden.

Ist nur aber erst einmal das Eis gebrochen, hat nur die erste Impfung einen glücklichen Eingang gefunden: so hat es mit der Fort-

setzung dieser Impfungen gar keinen Anstand mehr. — Zu dem Ende aber muß jeder Pfarrer über diejenigen Kinder, welche von einer Impfzeit zur anderen in seinem Sprengel getauft werden, ein eigenes Verzeichniß halten, und dieses dem Arzte oder Wundarzte, der die Impfung vorzunehmen hat, jedesmal, wenn derselbe die Impfung unternimmt, übergeben. Dieß geschieht in den kleineren Ortschaften, die nicht 1000 Seelen zählen, jährlich nur Einmal, wofern nicht, wie oben schon angemerkt wurde, die Gefahr vor Blatternansteckung, auch zu einer anderen Zeit die Impfung nothwendig macht. Es wird von großem Nutzen seyn, wenn für jeden einzelnen Ort, oder für mehrere zusammen, immer derselbe Tag bestimmt wird, denn man kann alsdann diesen Tag zu einem Volksfeste machen: Zum Feste der Blatternausrottung. An eben diesem Tage muß der Pfarrer immer eine Predigt halten, die in näherem oder entfernterem Bezuge mit der Sache steht, und am Ende mit einem Gebete schließen, worin der Vorsehung gedankt wird, daß sie uns ein Mittel hat finden lassen,

wo=

wodurch wir auf immer jene Pest von unseren Gränzen verbannt haben. — Man kann außerdem dieses Fest noch interessanter machen, indem man die in den vorigen Jahren geimpften Kinder, öffentlich nennt, und diese erscheinen dann mit farbigen Bändern an den Armen geziert u. s. w., kurz die Ortsobrigkeit und der Seelsorger können hier sehr viel thun, um das allgemeine Interesse für die gute Sache zu erwecken und zu erhalten.

Wenn ein oder das andere Kind Krankheitshalber nicht geimpft werden kann: so wird die Impfung desselben auf den nächsten Termin verschoben, von dem Arzte aber ihm ein Zeugniß ausgestellt, daß es nicht hat geimpft werden können. Nach Verlauf der Krankheit, wenn man anders die Kuhpocken so nennen darf, gibt der Arzt dem Pfarrer jenes Verzeichniß wieder zurück, und bemerkt dabey, welche Kinder nun durch die Kuhpockenimpfung wirklich gegen fernere Blatternansteckung gesichert sind. Der Arzt muß für die Wahrheit dieser Aussage haften. Der Pfarrer trägt diese Bemerkungen in das Taufregister ein, um bey jedem zu ver-

abfolgenden Taufscheine anmerken zu können, ob der Mensch gegen Blattern gesichert sey oder nicht.

Alles bisher Gesagte gilt nun vorzüglich von den Anstalten, welche auf dem platten Lande gegen die Blatternpest zu treffen sind. Es ist aber sehr einleuchtend, daß dieselben in den Städten, vorzüglich in den größeren und volkreicheren, mancherley Modifikationen erleiden müssen. Es gilt zwar im Allgemeinen, was oben von Vorbereitung der Gemüther durch Kanzelvortrag gesagt worden ist, ganz insbesondere aber die Verfügung, daß keiner weder zum Studiren noch zur Erlernung eines Handwerks u. s. w. zugelassen wird, wenn er sich nicht ausweisen kann, daß er gegen Blatternansteckung unempfänglich ist. Hingegen würde vielleicht eine allgemeine Impfung auf einen gewissen bestimmten Tag nicht wohl thunlich, selbst nicht rathsam seyn, da diese größeren Städte am besten geeignet sind, die Kuhpockenmaterie fortzupflanzen. Da aber eben hier die Gelegenheit sich impfen zu lassen nie fehlt: so wird verordnet, daß jedes Kind in den ersten drey Mona-

ten seines Lebens geimpft werde. Der Pfarrer zeigt daher sogleich bey der Taufe den Eltern einen Arzt an, welcher die Impfung vorzunehmen bereit ist, und zwar bey den Armen unentgeltlich, zugleich gibt er ihnen einen kleinen gedruckten Zettel, welcher mit Auslassung der Namen und des Datums das Zeugniß enthält, daß dieses Kind nicht nur vaccinirt worden ist, sondern auch, daß die Schutzpocken der Form und dem Verlaufe nach vollkommen regelmäßig waren, und daß das darin benannte Kind, unter Dafürhaftung des Impfarztes gegen Blatternansteckung gesichert ist. Dieser Zettel muß von dem Impfarzte ausgefüllt, und unterschrieben nach drey Monaten dem Pfarrer zurückgebracht werden, damit ihn dieser in das Taufregister eintragen kann. Der Pfarrer zeigt den Eltern an, daß er, wenn binnen dieser Zeit der Zettel nicht zurückgebracht wird, nie dem Kinde einen Taufschein ausstellen könne.

Eben so findet eine Abänderung statt, wenn ein der Vaccination Entwischter von den Blattern befallen wird: denn man kann wegen dem häufigen Zusammenwohnen mehrerer Familien

in einem Hause, das Haus, worin er liegt nicht wohl sperren. Es muß daher ein solcher Blatternkranker sogleich nach geschehener Anzeige, welche bey schwerer Strafe nicht unterbleiben darf, aus dem Hause und in ein Spital oder ein anderes eigens dazu bestimmtes Gebäude gebracht werden. Alle aber in der Nachbarschaft befindliche, noch ungeimpfte Kinder müssen auf der Stelle vaccinirt werden. Der Blatternkranke muß seine Contumaz halten u. s. w. Bey solchen Verfügungen, — welche nothwendig in jedem Lande und selbst wieder da in jeder Provinz, nach der Verschiedenheit des Zustandes der Aufklärung, der Sitten und Gebräuche, des Charakters des Volks, der Staatsverfassung, und sonstiger Verhältnisse verschiedene Modifikationen erleiden müssen, und worüber die Ärzte und Obrigkeiten auf den Lande vernommen werden können, — werden wir bald nichts mehr von Blattern hören.

Noch aber sind zwey Punkte zu berühren, welche der guten Sache nicht geringen Schaden zufügen.

1. Die falschen Gerüchte, welche manche boshafte, unwissende oder leichtgläubige Menausstreuen, daß nämlich bereits vaccinirte Kinder an den Menschenblattern gestorben wären. Jeder Verbreiter eines solchen Gerüchts soll angehalten werden, seine Aussage thatsächlich nachzuweisen, kann er dieß nicht: so wird er als ein den weisen Anstalten der Regierung entgegenstrebender Mensch, als ein Ruhestörer exemplarisch gestraft.

2. Die Unwissenheit, Nachlässigkeit oder auch die Betrügereyen mancher Ärzte und Wundärzte. Es ist wirklich eine äußerst leichte Sache sich in die Kenntniß alles dessen zu setzen, was zu einer gegen Blattern schützenden Vaccination gehört, und man muß billig erstaunen, daß es Menschen gibt, denen diese wenigen Kenntnisse mangeln, und dennoch sich mit der Impfung befassen. Sie impfen häufig mit Materie, die bereits zur Impfung untauglich ist, und sind überdieß noch unbekümmert, ob das geimpfte Subjekt wirklich die Kuhpocken erhalten habe oder nicht. Die Eltern, von denen man eine solche Kenntniß

niß nicht verlangen darf, glauben nun, die Sache sey abgethan, wenn an der geritzten Stelle ein Blätterchen zum Vorschein kömmt. Wird alsdann, wie es leicht seyn kann, ein solches Kind nachher von den Blattern befallen: so verliert die Vaccination in einer ganzen Gegend ihren Kredit. Erst neuerlichst ereignete sich ein solcher sehr viel Aufsehen erregender Fall in Salzburg. Es wurden nämlich daselbst vier der Gräflich Spaur'schen Kinder, welche bereits vor fünf Jahren in Bamberg waren vaccinirt worden, von den Menschenblattern befallen. Man holte deßhalb Nachricht von Herrn Profeßor Dorn in Bamberg ein, unter dessen Aufsicht sie geimpft worden waren. Aus dem eingeschickten Protokolle, welches man in extenso in der medizinisch-chirurgischen Zeitung, Jahrgang 1806 Nr. 46, nachlesen kann, ergab sich dann ganz deutlich, daß die Gräflich Spaur'schen Kinder nur unächte Kuhpocken gehabt hatten, wie solches nach der eigenen Bemerkung des Herrn Profeßor Dorn in dem Anfange des Jahrs 1801,

wo man den Unterschied zwischen den ächten und unächten Kuhpocken noch nicht hinlänglich kannte, bey mehreren Kindern in Bamberg sich ereignete. Als nachher einige dieser Kinder von den Blattern befallen wurden, wurde man erst mehr auf diesen Unterschied aufmerksam, und seitdem hat sich ein solcher Fall nicht wieder zugetragen. — Einem Arzte oder Wundarzte, dem eine soche Nachlässigkeit von nun an nachgewiesen werden kann, sollte das Impfen auf immer verboten werden.

Aber es kommen auch Betrügereyen der Ärzte vor, welche wirklich eine scharfe Züchtigung verdienten. Das Stückchen von Herrn Wedekind, welcher Menschenblatternmaterie statt der verlangten Kuhpockenmaterie an einen Wundarzt schickte, ist weltkündig. Doch that dieß Herr Wedekind in der Absicht, um dadurch eine Lieblingstheorie zu bestätigen. Mir ist aber noch ein anderes Stückchen der Art bekannt. Ein Arzt aus einer großen Stadt bat sich von Jenner Kuhpockenmaterie aus. Jenner schrieb gerade an einen anderen Arzt dieser

Stadt, und schloß an diesen einen mit Vaccine getränkten Faden ein, damit er ihn jenem Arzte übergeben möchte. Der Korrespondent ein berüchtigter Vaccinateur, der gern mit dem Vacciniren monopolisiren möchte, — woran er auch sehr recht haben mag, weil ohne Vaccine wohl nie sein Name in der Welt würde genannt worden seyn — unterschlug den ächten Faden, und übergab jenem Arzte einen in Eyweiß getauchten Faden. — Sollte eine solche Betrügerey, die wie Jedermann ohne mein Erinnern einsehen wird, für die gute Sache auf manchfaltige Art vom größten Nachtheile seyn kann, nicht scharf bestraft werden? Doch möchte im vorliegenden Falle die Strafe eine Milderung leiden, weil eben dieser große Vaccinateur selbst so schwachköpfig ist, sich dieser Betrügerey, als eines, seiner Meinung nach, sehr genialischen Streichs sogar zu rühmen.

Ich schließe nun diese kleine Schrift mit dem Wunsche, daß sie recht viele, vorzüglich aber solche Leser finden möchte, die sich in der Lage befinden, ein kräftiges und wirksames Wort für die darin abgehandelte Sache reden

zu können. Nicht Eitelkeit, nicht Gewinnsucht, oder irgend eine andere kleinliche Nebenabsicht bewogen mich zu Abfassung derselben, sondern einzig und allein der erbarmungswürdige Zustand so vieler durch die Blattern verkrüppelter Menschen. Mögen doch jene kaltherzigen Menschen, welche es für gleichgültig halten, ob früh oder spät zu ernsten Maßregeln bey einer solchen wichtigen Sache geschritten werde, sich jene Unglücklichen beständig vor Augen halten, vielleicht daß doch der Jammer dieser sie rührt, wenn es der frühe Tod der an den Blattern Geopferten nicht vermag.

Nachtrag.

Diese Abhandlung war bereits geendiget, als ich, Dr. Friedrich Aug. Röber, Arzt am allgemeinen Krankenhause zu Dresden von der Sorge des Staats

für

für die Gesundheit seiner Bürger, Dresden 1806, erhielt. Herr Röber macht auch den Vorschlag, die Kuhpockenimpfung als eine religiöse Zeremonie, etwa wie die Beschneidung bey den Juden, gesetzlich einzuführen, und zwar aus einem sehr einleuchtenden Grunde. Er sagt nämlich: je allgemeiner die nicht gesetzliche Kuhpockenimpfung wird, desto mehr werden die Blattern verschwinden. Sind aber einmal die Blattern, wenigstens dem Scheine nach, aus einem Lande gänzlich verschwunden: so wird man mit dem Impfen immer lauer zu Werke gehen, und endlich wird dasselbe ganz unterbleiben. Nun aber kann es sich ereignen, daß vielleicht erst nach vielen Jahren aus irgend einem Winkel der Erde die Blattern in dieses Land gebracht worden, und wie schrecklich müssen alsdann die Verwüstungen seyn, welche sie anrichten werden; nothwendig um so schrecklicher je länger der Zeitraum war, wo weder Blattern herrschten, noch vaccinirt wurde. Ja! nach 50 bis 60 Jahren riskirt ein Staat beynahe seine ganze

Bevölkerung. Gewiß verdient diese Ansicht der Sache Beherzigung. Wenigstens scheint in Wien diese Prophezeyhung schon einigermaßen sich zu bestättigen. Nachdem im Jahre 1800 die Menschenblattern eine so große Niederlage unter den Kindern angerichtet hatten, und auch noch im Jahre 1801 stark zu wüthen fortfuhren: so drängten sich die Eltern mit ihren Kindern zur Vaccination. Dieß geschah auch noch im Jahre 1802. Als aber eben dadurch die Gefahr der Blattern sich immer mehr verminderte, und sogar im Jahre 1804 nur zwey Kinder an Blattern starben: so erkaltete der anfangs rege Eifer für die Kuhpockenimpfung allmählig ganz, daher auch der größte Theil der in dieser Epidemie verstorbenen Kinder meistens ein und zweyjährige sind. Ich kann selbst aus meinem Impfungsprotokolle nachweisen, daß ich dieses Jahr mehrere zwey und dreyjährige Kinder wegen drohender Blatternansteckung in Eile impfen mußte, deren ältern Geschwister ich auf eigenes Verlangen der Eltern bereits vor 4 oder 5 Jahren geimpft hatte. Dieß ist ein

Be-

Beweis, daß öfters blos Sorglosigkeit Ursache der unterlassenen Impfung ist; es wird daher die Einführung der gesetzlichen Impfung um so viel dringender.

J. G. Bremser's
Vorschlag
zur
gesetzlichen Ausrottung
der
Blatternpest.

Bey eben dem Verleger sind folgende Bücher zu haben:

Gründliche Heilart der Lungenschwindsucht für Ärzte und Leidende an dieser Krankheit. Nebst Anweisung wie sich diese Kranken im Essen, Trinken, Schlafen, Kleidung, Gehen, Reiten, Fahren, Reisen u. s. w. zu verhalten haben. Als auch eine Anleitung zur Milchkur. Von einem praktischen Arzte in Wien. 1805, 1 fl. 20 kr.

Die Wiener Krankenköchin oder neues medizinisches Familien-Kochbuch für Kranke und Genesende. 1804, 30 kr.

Stange. Der Hausarzt oder Darstellung der bewährtesten Hausmitteln und Anweisung dieselben zur Verhütung oder Heilung der Krankheiten gehörig zu gebrauchen. Ein Handbuch für Landgeistliche und andere Personen, die an Orten leben, wo kein Arzt ist. Zweyte Auflage, Leipzig 1804, 1 fl.

Kurze Anweisung, wie man sich bey schlechter und der Gesundheit nachtheiliger Witterung gegen Krankheiten überhaupt als gegen an-

steckende insbesondere verwahren kann. 1806, 12 kr.

Diätisch = medizinischer Rathgeber für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säugende. Von einem Geburtshelfer. Leipzig 1805, 3 fl.

Schwarz J. praktische Beobachtung, wie die Pensionen und Provisionen für die k. k. Beamten und mindere Dienstleute, ihre Wittwen und Waisen bemessen werden, und in wie weit die gerichtlichen Verbothe auf die Pensionen Statt finden können. 1805, 36 kr.

Clavier = Stimmbuch oder deutliche Anweisung wie jeder Musikfreund sein Clavier = Flügel, Fortepiano und Flügel=Fortepiano selbst stimmen, repariren und bestmöglichst gut erhalten könne. 1805, 45 kr.

Beschreibung einer überaus nützlichen Dreschmühle, womit in der nämlichen Zeit 6 Arbeiter eben so viel Getreide dreschen als 18 Arbeiter auf die gewöhnliche Art. Mit 1 Kupfertafel. 1805, 30 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bremser, Johann Gottfried,

Die Kuhpocken als Staats-Angelegenheit betrachtet

Wien 1806

Pol.g. 135
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768468-7